

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 4. November 1985

über den Abschluß des Konzertierungsabkommens Gemeinschaft-COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Datenfernverarbeitung (COST-Aktion 11ter)

(85/495/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten
Entwurf eines Beschlusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Beschluß 79/783/EWG vom 11. September 1979⁽¹⁾, zuletzt geändert durch den Beschluß 84/559/EWG⁽²⁾, legte der Rat ein Mehrjahresprogramm auf dem Gebiet der Datenverarbeitung fest, das eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Datenfernverarbeitung enthielt.

Nach Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses 79/783/EWG kann die Gemeinschaft mit Drittstaaten, die an der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligt sind, Abkommen mit dem Ziel schließen, eine Konzertation zwischen den Tätigkeiten der Gemeinschaft zur Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung und den einschlägigen Programmen dieser Staaten herbeizuführen.

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses 79/783/EWG ist die Kommission befugt, die betreffenden Abkommen auszuhandeln.

Gemäß dem vorgenannten Artikel hat die Kommission ein Abkommen mit Finnland, Jugoslawien, Norwegen, Österreich, Schweden und der Schweiz ausgehandelt.

Diesem Abkommen ist zuzustimmen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Konzertierungsabkommen Gemeinschaft-COST zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Finnland, Jugoslawien, Norwegen, Österreich, Schweden und der Schweiz über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Datenfernverarbeitung (COST-Aktion 11ter) wird hiermit für die Gemeinschaft genehmigt. Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Die Mitteilung nach Artikel 6 Absatz 1 des Abkommens erfolgt durch den Präsidenten des Rates.

Geschehen zu Brüssel am 4. November 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. GOEBBELS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 23.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 308 vom 27. 11. 1984, S. 49.